

Erläuterungen zur Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 33e GWG , Art 9 EnergieliberalisierungsG, BGBl I Nr 121/2000, idF BGBl I Nr 148/2002 wurde die Clearinggebühr-Verordnung per 1. Oktober 2002 erlassen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 15. November 2002 kundgemacht.

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte sind seit der Aufnahme der Tätigkeit im Oktober 2002 erstmals 2004 einer Änderung unterzogen worden (Novelle vom 17. Juni 2004, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 22. Juni 2004) und wurde das letzte Mal im Dezember 2007 novelliert (Novelle vom 18. Dezember 2007, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 20. Dezember 2007).

Im Zuge des Tarifprüfungsverfahrens 2009 wurden die Kosten der AGCS und der A&B neuerlich überprüft. Prüfungsgegenstand war die Kostenbasis für die letzte Novelle und eine Berücksichtigung außerordentlicher Effekte.

Zielsetzung des Verfahrens war unter anderem die Etablierung eines längerfristigen Modells zur Bestimmung der Clearing-Fee unter Berücksichtigung von sich verändernden Parametern, wie Mengenentwicklung, Kostensteigerungen/Inflation, Zinsentwicklungen, etc. für einen Betrachtungszeitraum von 2 Jahren.

Für die Prognose der Mengenentwicklung wurde – ähnlich der Vorgehensweise bei der Berechnung der Systemnutzungstarife Gas – auf die durchschnittliche Mengenentwicklung der drei letztverfügbaren Jahreswerte zurückgegriffen. Für die Prognose wurde der Durchschnittswert von Jänner 2006 bis Dezember 2008 errechnet.

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Oktober 2009 in Kraft. Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, wurde klargestellt, dass in diesen Fällen, das heißt für Perioden vor dem 1. Oktober 2009, weiterhin die alten Tarifansätze zur Anwendung kommen.

Somit sind die Verfahren zur Neufestsetzung des Clearingentgeltes sowohl für die Regelzonen Tirol und Vorarlberg als auch für die Regelzone Ost beendet.